

- ENTWURF -

**Satzung zur Regelung der Entschädigung für
Mitglieder des Kreistages und der Bestellung
und Entschädigung sonstiger ehrenamtlich
tätiger Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)**

vom _____

Auf Grund des Art. 14a Abs. 1 Satz 2 und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim folgende Satzung:

I. Mitglieder des Kreistages, Fraktionsarbeit

§ 1 Technikpauschale und Sitzungsgeld

- (1) ¹Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages erhalten eine halbjährliche Technikpauschale in Höhe von 300 Euro. ²Ein Anspruch auf die Technikpauschale besteht nur bei ausschließlicher Nutzung des Ratsinformationssystems für den Erhalt von Sitzungsunterlagen, ausgenommen der Ladung. ³Die Auszahlung erfolgt halbjährlich im Mai bzw. im November.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages erhalten ein Entgelt in Höhe von 75 Euro je Sitzung des Kreistages oder eines in der Geschäftsordnung festgelegten Ausschusses (Sitzungsgeld), wenn sie geladen und ausweislich der Anwesenheitsliste teilgenommen haben. ²§ 1 Abs. 2 Satz 1 gilt auch für anderweitige Veranstaltungen, soweit diese von einem Organ des Landkreises initiiert sind.
- (3) Sofern Sitzungen oder Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 zeitgleich am selben Ort stattfinden, zählen diese im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 als eine Sitzung.

§ 2 Reisekosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages

- (1) Sofern nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder 2 Anspruch auf Sitzungsgeld besteht, wird für die im Rahmen dieser ehrenamtlichen Tätigkeiten anfallende Reisekosten eine pauschale Erstattung der Entfernung Wohnort – Landratsamt - Wohnort, unabhängig des tatsächlichen Sitzungsortes, gewährt. Zur Bemessung der Erstattung gilt der Kilometersatz gem. des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Auszahlung der pauschalen Erstattung nach Satz 1 erfolgt antragslos mit Auszahlung des jeweiligen Sitzungsgeldes.

- (2) Art. 5 Abs. 5 Satz 1 BayRKG wird für anwendbar erklärt; es werden in diesen Fällen die tatsächlich anfallenden Fahrtkosten gewährt, soweit diese nicht durch einen anderen Leistungsträger übernommen werden. Ein triftiger Grund i.S.d. Art. 5 BayRKG liegt insbesondere vor, wenn aufgrund dauerhafter körperlicher Einschränkungen die Nutzung eines eigenen Fahrzeugs oder öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist.
- (3) Die Fristen des BayRKG finden Anwendung.

§ 3 Verdienstauffallentschädigung und Nachteilsausgleiche

- (1) ¹Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen oder Veranstaltungen, für die ein Anspruch nach § 1 Abs. 2 Satz 1 besteht, entstandene nachgewiesene Verdienstauffall auf Antrag ersetzt. ²Der Verdienstauffall ist jeweils zwingend durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (2) ¹Selbständig Tätige können für das ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstauffallentschädigung erhalten. ²In diesen Fällen wird eine Verdienstauffallentschädigung von 15 Euro je angefangener Sitzungsstunde (arbeitstäglich bis maximal 8 Stunden) gewährt.
- (3) ¹Ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können auf Antrag eine Entschädigung von 15 Euro je angefangener Sitzungsstunde (arbeitstäglich bis maximal 8 Stunden) erhalten. ²Ausgenommen sind Personen, die nicht mehr im Berufsleben stehen und die auch nicht im häuslichen Bereich tätig sind.³Das Tätigwerden im häuslichen Bereich kann regelmäßig nur angenommen werden, wenn dabei dritte Personen versorgt werden. ⁴Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zum Erhalt der Nachteilsentschädigung ist durch die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Wahlperiode oder zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch mit erstmaliger Beantragung der Leistung zu begründen. ⁵In Zweifelsfällen, entscheidet der Kreisausschuss über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen.
- (4) ¹Nachgewiesene Kosten für die notwendige Betreuung von im Haushalt des ehrenamtlichen Mitgliedes des Kreistages lebende
- Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - Kinder mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind
 - Angehörige im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XI
- können bis zu einem Höchstbetrag von 200 Euro ersetzt werden. ²Für Personen, denen eine Entschädigung gem. Abs. 3 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

§ 4 Jugendhilfeausschuss

- (1) ¹Für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. ²Davon ausgenommen sind Beamtinnen und Beamte sowie Angestellten im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören.
- (2) Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, erhalten Leistungen nach dem BayRKG (gem. Art. 21 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze).

§ 5 Fraktionsarbeit und Entschädigung des Fraktionsvorsitzes

- (1) ¹Zur Fraktionsarbeit (z. B. Bürobedarf, Porto, Kommunikationsmittel, Raum- und Personalkosten, Reisekosten) sowie zur Entschädigung des Vorsitzenden der Fraktion erhalten die Fraktionen des Kreistages eine Pauschalentschädigung von monatlich 45 Euro je Mitglied sowie einer monatlichen Grundpauschale i.H.v. 150,00 Euro. ²Die Auszahlung erfolgt jeweils im Mai und im November halbjährlich im Voraus.

§ 6 Weitere Stellvertretung des Landrates

- (1) ¹Die weiteren Stellvertretungen des Landrates erhalten eine besondere Entschädigung. ²Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Mindestbetrag der Anlage 2 Buchst. C zum KWBG in der jeweils gültigen Fassung. ³Damit ist eine Vertretungszeit bis zu 6 Wochen jährlich abgegolten.
- (2) Den weiteren Stellvertretungen des Landrats werden für Dienstreisen auf Antrag Reisekosten (Tagegeld und Wegstreckenentschädigung) nach dem BayRKG gewährt.
- (3) Die weiteren Stellvertretungen des Landrats erhalten zusätzlich eine jährliche Sonderzahlung gem. Art. 55 KWBG i.V.m. Art. 82 ff BayBesG.
- (4) Die weiteren Stellvertretungen des Landrats erhalten, wenn sie den Landrat länger als 6 Wochen im Jahr vertreten, für die darüberhinausgehende Vertretungszeit pro Tag eine Entschädigung von 1/30tel des monatlichen Grundgehaltes des Landrats.

§ 7 Zahlungsweise

Laufende Entschädigungen nach diesem Abschnitt werden im Anschluss an die Sitzungen spätestens innerhalb von vier Wochen ausgezahlt.

II. Sonstige ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger

§ 8 Bestellung sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger durch bzw. im Einvernehmen mit den Kreisgremien

- (1) Kreisheimatpflegerinnen oder Kreisheimatpfleger werden durch den Kreistag bestellt.
- (2) Die Kreisbehindertenbeauftragte oder der Kreisbehindertenbeauftragte werden, befristet auf 3 Jahre, durch den Kreisausschuss bestellt.
- (3) Die Leitungen und die stellvertretende Leitung des Medienzentrums werden durch den Kreisausschuss bestellt.
- (4) Die Kreisarchivpflegerin oder der Kreisarchivpfleger wird im Einvernehmen mit dem Kreisausschuss, befristet auf 5 Jahre, durch die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns bestellt.
- (5) Spätestens vor Ablauf des Beststellungszeitraums ist vor dem Kreistag ein Rechenschaftsbericht abzugeben.

§ 9 Entschädigung für von bzw. im Einvernehmen mit den Kreisgremien bestellte ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger

- (1) ¹Von bzw. im Einvernehmen mit den Kreisgremien bestellte ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten zur Deckung der Auslagen und zur Abgeltung von Aufwand an Zeit und Mühe eine Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung. ²Weitere Aufwandsentschädigungen, Auszeichnungen und sonstige Anerkennungen liegen im Ermessen des Kreistags.
- (2) Höhe der Aufwandsentschädigung:
 - a. Kreisheimatpflegerin bzw. Kreisheimatpfleger: 180 Euro/Monat
 - b. Kreisbehindertenbeauftragte bzw. Kreisbehindertenbeauftragter: 520 Euro/Monat
 - c. Kreisarchivpflegerin bzw. Kreisarchivpfleger: 180 Euro/Monat
 - d. Leitung des Medienzentrums: 350 Euro/Monat
 - e. Stv. Leitung des Medienzentrum: 210 Euro/Monat
- (3) Laufende Entschädigungen nach diesem Paragraphen kommen am letzten Tag des Monats für den laufenden Kalendermonat zur Auszahlung.
- (4) Im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeiten anfallenden Reisekosten werden auf Antrag nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung erstattet. Die Fristen des BayRKG finden Anwendung

§ 10 Sonstige für den Landkreis ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger

- (1) Sie erhalten Aufwandsentschädigungen, Auszeichnungen und sonstige Anerkennungen im Ermessen des Landrats.

- (2) Aufwandsentschädigungen für VHS-Außenstellenleitungen werden abschließend in der Satzung der Volkshochschule Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim i.V.m. mit der jeweils gültigen Honorarordnung geregelt.

III. Weitere Rechte und Pflichten, Inkrafttreten

§ 11 Anzeigepflicht

Sämtliche Änderungen persönlicher und beruflicher Verhältnisse, die sich auf Anspruchsvoraussetzungen nach dieser Entschädigungssatzung auswirken, sind der Landkreisverwaltung unmittelbar, spätestens jedoch mit der darauffolgenden Antragsstellung anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am _____ in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (Entschädigungssatzung) vom 04.06.2020 (LkrABL. Nr. 12/2020) außer Kraft.

Neustadt a.d.Aisch,

Landratsamt

Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

gez.

von Dobschütz, Landrat